



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Palatiumstraße 12-63500 Seligenstadt

Präsidium der
Stadtverordnetenversammlung
Marktplatz 1
63500 Seligenstadt

Fraktionsbüro:

Palatiumstraße 12
63500 Seligenstadt
fraktion@gruene-seligenstadt.de

Seligenstadt, den 01.09.2024

Antrag Kriterienkatalog zur Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, einen Kriterienkatalog zur Zulassung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet von Seligenstadt zu erstellen.

Zu den Kriterien können beispielhaft gehören:

- Begrenzung der Größe der Einzelanlagen
- Begrenzung der Gesamtfläche der FF-PVA im gesamten Stadtgebiet
- Ausschlussflächen
- Bodenqualität (FF-PVA können nur auf Flächen unter einer festgelegten Bodenpunktzahl zugelassen werden)
- Netzanbindung der Erdverkabelung
- Regionale Wertschöpfung
 - der erzeugte Strom soll vorrangig über lokale Strompunkte zu marktüblichen Konditionen in der Region geliefert werden,
 - Gewerbesteuererinnahmen sollen idealerweise zu 100% (so hoch, wie das Steuerrecht es zulässt) der Stadt zukommen, d.h. der Betriebssitz muss in das Stadtgebiet verlegt werden.
 - Zwingende finanzielle Beteiligung der Kommune am Ertrag, die nach Möglichkeit auch über den gesetzlichen Mindestbetrag (derzeit 0,20 Cent je kWh) im Sinne von § 6 EEG hinausgeht.

Begründung:

Erneuerbare Energien gewinnen in der deutschen Stromerzeugung zunehmend an Bedeutung: Ihr Anteil am insgesamt produzierten Strom stieg im Jahr 2023 auf 56 Prozent. Allerdings reicht das noch lange nicht aus, um alle energieintensiven Prozesse auf grünen Strom umzustellen. Wir benötigen eine verstärkte Nutzung von Wind- und Solarenergie, um unsere Klimaziele zu erreichen.

Baurechtlich gesehen sind nicht-privilegierte Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch unzulässig. Dies schließt auch Agri-Photovoltaikanlagen

ein, die keinem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieb dienen. Für deren Umsetzung ist immer eine kommunale Bauleitplanung, also eine Änderung des Flächennutzungsplans oder ein Bebauungsplan, erforderlich. Daher liegt es in der Verantwortung und Zuständigkeit der Gemeinde zu entscheiden, ob und wo große Freiflächen-PV-Anlagen gebaut werden können.

Die Planung und Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen will wohlüberlegt sein, da sie zweifellos eine neue Form der Landnutzung darstellen und den Wettbewerb um wertvolles Land verschärfen. Eine Kommune sollte hierbei nicht unüberlegt vorgehen, sondern stattdessen Investoren Planungssicherheit und attraktive Standorte bieten, indem sie ein durchdachtes kommunales Freiflächen-PV-Konzept entwickelt. Einzelfallentscheidungen ohne klare Entscheidungsrichtlinien bergen das Risiko von Willkür und verringern die Planungssicherheit potenzieller Investoren.



Silke Rückert
Fraktionsvorsitzende



Frank Raupach
Fraktionsvorsitzender